

Häufig gestellte Fragen zur Hauptversammlung

Vor der Hauptversammlung

Termin und Ort

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der SGL Carbon SE findet am **10. Mai 2019** im Kurhaus Wiesbaden, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden statt.

Wichtige Termine zur Hauptversammlung

Record Date:	19.04.2019
Voraussichtlicher Beginn des Versands der HV-Einladungen durch Depotbanken:	23.04.2019
Letzter Anmeldetag zur Hauptversammlung:	03.05.2019

Einladung und Tagesordnung

Die Hauptversammlung der SGL Carbon SE am 10. Mai 2019 ist durch Veröffentlichung der Tagesordnung am 29. März 2019 im Bundesanzeiger einberufen worden.

Wie können Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen?

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich –persönlich oder durch Bevollmächtigte – vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), das ist der 3. Mai 2019 (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (den Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), d.h. bis zum 3. Mai 2019 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (Nachweisstichtag), d.h. den 19. April 2019 (00:00 Uhr MESZ), beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

SGL Carbon SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München

Telefax: +49 - (0)89 - 88 96 906 33

E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung zugesandt. Diese sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Was machen Aktionäre, die keine Einladung erhalten haben?

Die Übersendung der HV Unterlagen erfolgt grundsätzlich über die Depotbanken, da die Aktien der SGL Carbon SE Inhaberaktien sind. Daher sollten sich, die nicht zeitnah nach dem voraussichtlichen Versand der HV Einladungen (23.4.2019) eine HV Einladung von ihrer Depotbank erhalten haben, sich umgehend an ihre Depotbank wenden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige vorherige Anmeldung der Aktionäre erforderlich (siehe oben unter „Wie können Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen“). Eine zuvor erteilte Vollmacht gilt im Falle eines persönlichen Erscheinens des Aktionärs zur Hauptversammlung automatisch als widerrufen. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Vollmacht

Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG bezeichneten Personen bzw. Institutionen erteilt werden, bedürfen der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder in Textform gegenüber der Gesellschaft unter nachstehender Adresse, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse

SGL Carbon SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München

Telefax: +49 - (0)89 - 88 96 906 33

E-Mail: sglgroup-hv2019@better-orange.de

oder in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Dieser kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse (einschließlich der Fax-Nr. und des genannten Weges elektronischer Kommunikation) übermittelt werden. Zudem kann der Nachweis am Tag der Hauptversammlung in Textform an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Zur Erleichterung der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung ein Vollmachtsformular, das für die Bevollmächtigung genutzt werden kann.

Sollen ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen, da diese möglicherweise für ihre Bevollmächtigung eine besondere Form der Vollmacht verlangt. Für den Nachweis der Bevollmächtigung durch den Vertreter gilt in diesem Fall § 135 Abs. 5 Satz 4 AktG.

Informationen zur Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie zur Erteilung von Vollmachten über ein internetbasiertes System der Gesellschaft finden Sie nachfolgend.

Wie können sich Aktionäre von den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen?

Wir bieten unseren Aktionären zudem an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können hierzu auch das Vollmachtsformular verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten.

Die Vollmacht und die Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in Textform zu erteilen und der Gesellschaft an die unten genannte Adresse bis spätestens **8. Mai 2019** (24:00 Uhr MESZ) zu übermitteln. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte zugesandt. Aktionären, die die Hauptversammlung vor deren Beendigung verlassen, stehen die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zudem am Tag der Hauptversammlung bis kurz vor Eintritt in die Sachabstimmungen zur weisungsgebundenen Stimmrechtsausübung zur Verfügung.

Ist es möglich, Vollmachten und/oder Weisungen per Internet zu erteilen?

Die Gesellschaft bietet auch dieses Jahr für die Erteilung von Vollmachten bzw. für deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen unter www.sglcarbon.de (unter „Unternehmen / Investor Relations / Hauptversammlung / 2019“) ein internetbasiertes System an.

Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Erteilung von Vollmachten bzw. deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum **9. Mai 2019** (18:00 Uhr MESZ) möglich. Vollmachten, die auf einem anderen Übertragungsweg als diesem internetbasierten System erteilt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

Ist es möglich, das Stimmrecht per Briefwahl wahrzunehmen?

Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter können ihre Stimmen auch abgeben, ohne an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen (Briefwahl). Zur Stimmabgabe per Briefwahl gelten die gleichen Teilnahmevoraussetzungen wie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. Auch in diesem Fall ist daher eine rechtzeitige vorherige Anmeldung der Aktionäre erforderlich (siehe oben unter „Wie können Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen“).

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch bis zum **8. Mai 2019** (24:00 Uhr MESZ) unter der Adresse

SGL Carbon SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München

Telefax: +49 - (0)89 - 88 96 906 33
E-Mail: sglgroup-hv2019@better-orange.de

übermittelt werden.

Wir bitten unsere Aktionäre, für die Stimmabgabe per Briefwahl das Formular zu verwenden, welches den Aktionären nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Briefwähler können über das Stimmrecht hinausgehende Teilnahmerechte, wie das Stellen von Anträgen, Fragen oder die Abgabe von Erklärungen, nicht ausüben. Einem Gegenantrag, der ausschließlich auf die Ablehnung eines Beschlussvorschlags gerichtet ist, können sich Briefwähler anschließen, indem sie gegen den Verwaltungsvorschlag votieren. Per Briefwahl kann mangels ausdrücklicher Stimmvorgabe nicht über weitergehende Anträge, wie inhaltliche Gegenanträge oder Verfahrensanträge, abgestimmt werden. Aktionäre, die die Ausübung ihrer Teilnahmerechte über den beschriebenen Rahmen hinaus wünschen, müssen selbst zur Versammlung erscheinen oder einen Dritten hierzu bevollmächtigen.

Briefwahlstimmen sind noch bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie unter vorstehend genannter Adresse erteilt werden können, widerruflich bzw. abänderbar. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch den Aktionär oder einen von ihm Bevollmächtigten, soweit es sich insoweit nicht um den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter handelt, gilt ebenfalls als Widerruf der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen.

Die Gesellschaft bietet auch für die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung unter www.sglcarbon.de (unter „Unternehmen / Investor Relations / Hauptversammlung / 2019“) ein internetbasiertes System an.

Für die Nutzung des internetbasierten Systems ist eine individuelle Zugangsnummer (PIN) erforderlich, die die Aktionäre nach erfolgter Anmeldung mit der Eintrittskarte erhalten. In diesem internetbasierten System ist die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung im Unterschied zu den sonstigen Übermittlungswegen bis spätestens zum 9. Mai 2019 (18:00 Uhr MESZ) möglich. Briefwahlstimmen, die auf einem anderen Übertragungsweg als dem internetbasierten System übermittelt wurden, können über das internetbasierte System nicht geändert oder widerrufen werden. Weitere Erläuterungen finden die Aktionäre auf der genannten Internetseite.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmachten für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig gegenüber erteilten Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter betrachtet.

Die weiteren Einzelheiten können Aktionäre den Hinweisen auf dem mit der Eintrittskarte übersandten Formular entnehmen.

Welche Unterlagen werden den Aktionären zur Verfügung gestellt?

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Einladung der ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger am 29. März 2019 stehen auf der Internetseite www.sglcarbon.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung die zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung zur Verfügung.

Diese Unterlagen liegen ebenfalls in den Geschäftsräumen der SGL Carbon SE, Söhnleinstr. 8, 65201 Wiesbaden, zur Einsicht aus.

Was machen Aktionäre, die zur Hauptversammlung angemeldet sind, aber ihre Eintrittskarte nicht erhalten haben?

Aktionäre, die sich fristgemäß angemeldet, aber keine Eintrittskarte erhalten haben, werden gebeten, sich am Tag der ordentlichen Hauptversammlung an den Akkreditierungsschalter im Eingangsbereich zu wenden. Dort erfolgt nach Legitimation eine Überprüfung der Anmeldedaten und ggf. die Ausstellung einer Ersatz-Eintrittskarte, die zur Teilnahme (einschließlich Ausübung des Stimmrechts) berechtigt bzw. alternativ die Ausstellung einer Gästekarte.

Am Tag der Hauptversammlung

Wer ist in der ordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt?

In der ordentlichen Hauptversammlung sind nur die Aktionäre bzw. deren ordnungsgemäß Bevollmächtigte stimmberechtigt.

Welche weiteren Unterlagen erhalten die Aktionäre am Tag der ordentlichen Hauptversammlung?

Die Aktionäre bzw. deren Vertreter erhalten am Akkreditierungsschalter ihren Stimmblock gegen Vorlage der Eintrittskarte. Ebenfalls werden hier die „Hinweise für Aktionäre“ und ein Stift zum Ausfüllen des Stimmblocks ausgehändigt.

Am Informationsschalter können die Aktionäre einen SGL-Stoffbeutel erhalten, der den SGL-Geschäftsbericht 2018, den Q1-Bericht 2019, die letzte Ausgabe des SGL-Unternehmensmagazins thinc und einen Schreibblock enthält.

Wird die Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet übertragen?

Die Aktionäre der Gesellschaft und andere Interessierte können die Rede des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 10. Mai 2019, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, im Internet unter www.sglcarbon.de (dort unter „Unternehmen / Investor Relations / Hauptversammlung / 2019“) verfolgen.

Wie können sich Aktionäre als Redner anmelden?

Aktionäre, die zur Tagesordnung sprechen wollen, bitten wir frühzeitig in der Hauptversammlung ein Wortmeldeformular auszufüllen und am Wortmeldetisch abzugeben. Die Formulare für Ihre Wortmeldung erhalten Sie am Wortmeldetisch. Dieser befindet sich an der linken Seite im vorderen Bereich des Versammlungssaals.

Damit die Ausführungen der Redner von allen Versammlungsteilnehmern gehört werden können, kann nur von dem Rednerpult aus gesprochen werden, welches im Versammlungssaal aufgestellt ist.

Kann die ordentliche Hauptversammlung vorübergehend verlassen werden?

Aktionäre können die ordentliche Hauptversammlung jederzeit vorübergehend verlassen. Wenn Sie die Hauptversammlung verlassen möchten, melden Sie sich bitte unter Vorlage Ihres Stimmblocks an der Ausgangskontrolle ab.

Möchten Sie die Hauptversammlung erneut betreten, melden Sie sich bitte unter Vorlage des Stimmblocks erneut an.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus rechtlichen Gründen die Präsenzkontrolle bis zum offiziellen Schließen der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter durchführen müssen.

Können Aktionäre ihr Stimmrecht auch während der ordentlichen Hauptversammlung übertragen?

Falls Sie die ordentliche Hauptversammlung vorzeitig endgültig verlassen und Ihre Aktionärsrechte dennoch wahrgenommen möchten, können Sie die von der SGL Carbon SE benannten Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Versammlungsteilnehmer bevollmächtigen.

Falls Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden sollen, verwenden Sie bitte die Karte „Vollmacht Stimmrechtsvertreter“ des Stimmblocks zur Bevollmächtigung und geben diese an der Ausgangskontrolle ab.

Einem anderen Versammlungsteilnehmer können Sie Vollmacht erteilen, wenn Sie dies mit ihm entsprechend abstimmen, die Karte „Vollmacht Dritte“ aus dem Stimmblock ausfüllen und diese Karte an der Ausgangskontrolle abgeben. Ihren übrigen Stimmblock übergeben Sie bitte zuvor dem von Ihnen bevollmächtigten Dritten.

Werden die Abstimmungsergebnisse im Internet veröffentlicht?

Die Abstimmungsergebnisse werden nach Beendigung der Hauptversammlung auf der Internetseite der SGL Carbon SE unter www.sglcarbon.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung veröffentlicht.

Kontaktdaten

Haben Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen?

Wir sind für Sie in der Zeit von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr telefonisch oder per email erreichbar.

Telefon: +49 611 6029-234

Email: HV2019@sglcarbon.com

Informationen zum Datenschutz

Wir verweisen insoweit auf die ausführlichen Hinweise in der Einladung zur Hauptversammlung.